

# Männergesangverein "Concordia" Gunzenbach 1896 e.V.

Mitglied des Maintalsängerbundes im Deutschen Sängerbund

---

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Maintal-Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Männergesangverein Concordia Gunzenbach 1896" mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz im Markt Mömbris, Ortsteil Gunzenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aschaffenburg eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges sowie die traditionelle Brauchtumpflege und die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Dazu zählt auch die Durchführung der alljährlichen Narrensitzungen in der Faschingszeit sowie die gelegentliche Aufführung von Theaterstücken (Laienspiel).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

# Männergesangverein "Concordia" Gunzenbach 1896 e.V.

Mitglied des Maintalsängerbundes im Deutschen Sängerbund

---

## §3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem

# Männergesangverein "Concordia" Gunzenbach 1896 e.V.

Mitglied des Maintalsängerbundes im Deutschen Sängerbund

---

Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## §5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

## §6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragten.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung dieses Termins in der Tageszeitung "Main-Echo". Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

# Männergesangverein "Concordia" Gunzenbach 1896 e.V.

Mitglied des Maintalsängerbundes im Deutschen Sängerbund

---

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei, höchstens vier Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge können vor oder während der Versammlung schriftlich oder mündlich eingereicht werden.

## §9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) zwei Beisitzer,
- c) Vereinsausschuß.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- aa) Vorsitzender 1
- ab) Vorsitzender 2
- ac) Vorsitzender 3 oder Schriftführer
- ad) Kassenführer A
- ae) Kassenführer B

# Männergesangverein "Concordia" Gunzenbach 1896 e.V.

Mitglied des Maintalsängerbundes im Deutschen Sängerbund

---

Die Wahl des Kassenführers B ist nicht zwingend notwendig.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.  
Jedes Mitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## §10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

## §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein. Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand lt. §9.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Gunzenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat. Sollte bei Auflösung des MGV „Concordia“ Gunzenbach 1896 e.V. der MV Gunzenbach nicht mehr bestehen, muss die Versammlung einen neuen Verwendungszweck für

# Männergesangverein "Concordia" Gunzenbach 1896 e.V.

Mitglied des Maintalsängerbundes im Deutschen Sängerbund

---

gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben beschließen.

## § 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Maintal Sängerbundes im deutschen Sängerbund ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten in Bild und Text veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung durch Unkenntlichmachung. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes werden dessen Daten unwiderruflich gelöscht.

## §13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.